

## **ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN**

FÜR DIE

### **ABWICKLUNG UND ABRECHNUNG**

### **VON BUNDES-SPORTFÖRDERUNGSMITTELN (§§ 14ff BSFG 2017)**

Grundlage für die Erreichung der in § 1 BSFG 2017 normierten Generalziele bilden die gemeinsame Erarbeitung von Förderungsprojekten zwischen dem Förderungsnehmer und dem Bund, unter Beachtung der Grundprinzipien für Gewährung von öffentlichen Mitteln, der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, sowie unter Zugrundelegung von gesamtösterreichischen Strategien und im Rahmen von gesamtösterreichischen bzw. internationalen Vorhaben des Förderungsnehmers. Diese Vertragsbedingungen bilden die Grundlage der Förderungsgewährung und Förderungsabrechnung und gelten insofern und insoweit, als in den Förderungsvereinbarungen/Förderungszusagen ausdrücklich nichts anderes vereinbart wurde.

Soweit in diesen Vertragsbedingungen auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## **I. Rechtsgrundlagen**

### **Nationale Rechtsgrundlagen**

1. Rechtsgrundlage für die Gewährung, Einsatz und Abrechnung von Bundes-Sportförderungsmitteln ist das Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 (BSFG 2017), BGBl. I Nr.100/2017 idgF.
2. Die Gewährung, Einsatz und Abrechnung von Bundes-Sportförderungsmitteln erfolgt darüber hinaus unter Einhaltung der jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes, insbesondere dem Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, samt aller Bezug habender Durchführungsbestimmungen. Weiters sind die Vereinsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen (VereinsR 2001) samt jeweils gültigen Wartungserlässen anzuwenden.
3. Die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 30/2007 idgF, bleiben von diesen Vertragsbedingungen unberührt.
4. Es gelten die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, die in Zusammenhang mit diesen Vertragsbedingungen zu lesen sind.

### **EU-rechtliche Grundlagen**

5. Ebenso sind die Bestimmungen des Beihilfenrechts der Europäischen Union (einschließlich der Regelungen über EU-kofinanzierte Vorhaben) auf Förderungen gemäß §§ 14ff BSFG 2017 anzuwenden. Die einschlägigen Bestimmungen des primären und sekundären EU-Rechts, insbesondere die Art 107ff des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die dazu ergangenen Verordnungen (insbesondere die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und der VO über die Anwendung auf *De-minimis*-Beihilfen) und die relevanten Entscheidungen der Kommission sind sowohl bei Ansuchen als auch bei Gewährung und Durchführung von Förderungen gemäß §§ 14ff BSFG 2017 einzuhalten.

Diese gegenständlichen Bestimmungen sind im Lichte der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) und des Gerichtes Erster Instanz (EuG) auszulegen.

## **II. Ziele und allgemeine Grundsätze**

### **Ziele der Förderungsgewährung**

6. In Entsprechung des sportpolitischen Auftrags des BSFG (§ 1 BSFG 2017) werden in § 2 BSFG 2017 die Ziele der Bundes-Sportförderung normiert. Für den Geltungsbereich dieser Vertragsbedingungen sind

diese sowie insbesondere die in der Präambel normierten Grundsätze als operative und strategische Indikatoren für die Gewährung und Verwendung von Bundes-Sportförderungsmitteln anzusehen. Darüber hinaus werden mit der Vergabe und Gewährung von Bundes-Sportförderungsmitteln nach den §§ 14ff BSFG 2017 durch den Bund ausschließlich Vorhaben und Projekte von gesamtösterreichischer Bedeutung und somit bundesweiter Relevanz unter Zugrundelegung von gesamtösterreichischen Strategien und im Rahmen von gesamtösterreichischen bzw. internationalen Vorhaben des Förderungsnehmers finanziert.

### **Allgemeine Grundsätze der Förderungsgewährung**

7. Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang seitens des Bundes wird durch das BSFG 2017 sowie diese Vertragsbedingungen nicht begründet.
8. Für die Verwendung der Bundes-Sportförderungsmittel gelten die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.
9. Die Gewährung von Bundes-Sportförderungsmitteln erfolgt nach Maßgabe der im Rahmen des geltenden Bundesfinanzgesetzes zur Verfügung stehenden Finanzmittel.
10. Für die Gewährung von Förderungen gemäß § 14 BSFG 2017 können gegebenenfalls im Hinblick auf ein koordiniertes und effizientes Vorgehen bei der Vergabe und Gewährung von Bundes-Sportförderungsmitteln von den Bundes-Fachverbänden vorzulegende Struktur- und Strategiekonzepte dem Förderungsantrag und der Förderung zu Grunde gelegt werden.
11. Bundes-Sportförderungsmittel dürfen nur auf Grund des nachgewiesenen Bedarfes zur Leistung von für den Verwendungszweck fälligen Zahlungen überwiesen werden. Allfällig anfallende Ertragszinsen sind auf die Förderung anzurechnen und in die Abrechnung einzubeziehen. Auch die Auszahlung von Teilbeträgen kann vom Nachweis des Bedarfs abhängig gemacht werden und gegebenenfalls unterbleiben.
12. Diese Bundes-Sportförderung darf nur gewährt werden, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist. Liegt keine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfenkontrollrechts vor, erfordert der Anreizeffekt, dass die Durchführung der Leistung/des Projektes ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im absolut notwendigen Umfang möglich ist.
13. Es werden keine Förderungen an Förderungsnehmer vergeben (bzw. dürfen Förderungsmittel an diese nicht weitergegeben werden), die die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 (ADBG 2007) idgF, nicht einhalten oder nicht eingehalten haben. Ebenso wenig werden Förderungen an Förderungsnehmer vergeben (bzw. dürfen weitergegeben werden), die in Verbindung mit Wettbetrug und Spielmanipulation (rechtskräftig) verurteilt und/oder disziplinarrechtlich sanktioniert wurden oder ihren (disziplinarrechtlichen) Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Verhinderung, Aufklärung und Verfolgung von Wettbetrug und Spielmanipulation nicht entsprechend nachkommen.

## **III. Datenverarbeitung**

### **Datenverarbeitung/ Förderungsdatenbank**

14. Gemäß § 26 Abs 1 BSFG 2017 ist die Bundesministerin/der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO) in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, ermächtigt, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben nach dem BSFG 2017 und zum Zwecke der Vollziehung des BSFG 2017 erforderlich ist, personenbezogene Daten zu verarbeiten. Diese Ermächtigung bezieht sich, soweit zumindest einer der in Art. 9 Abs. 2 DSGVO angeführten Fälle vorliegt, auch auf besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO.

Gemäß § 26 Abs 4 BSFG 2017 idgF ergibt sich der Erforderlichkeit zur Datenverarbeitung aus der Gewährung von Förderungen, der Evaluierung und Kontrolle der Förderungen und der Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel. Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung eines Förderungsvertrages anfallen und deren Verarbeitung gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF, der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung -DSGVO) sowie gemäß § 26 BSFG 2017 idgF BGBl. zulässig ist, werden für die Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, für die Wahrnehmung der (gesetzlich übertragenen) Aufgaben des Förderungsgebers und für Kontrollzwecke verarbeitet.

Darüber hinaus können die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom Förderungswerber oder Veranstalter selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten erhoben und an diese übermittelt, sowie Transparenzdatenbankabfragen gemäß § 32 Abs 5 Transparenzdatenbankgesetz – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF durchgeführt werden.

15. Im Zuge der Förderungsabwicklung kann mitunter auch eine Übermittlung und/oder Offenlegung dieser Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundesrechnungshofes (im Besonderen gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 und 13 Abs. 3 RHG 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idgF), der Landesrechnungshöfe, des Bundesministeriums für Finanzen (im Besonderen gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013 sowie § 14 ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF) und der Europäischen Union (nach EU-rechtlichen Bestimmungen) erforderlich sein. Dasselbe gilt für Weiterleitung und/oder Offenlegung der Daten an andere anweisende Stellen, sofern diese Förderungen für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, gewähren.
16. Gemäß § 39 BSFG 2017 werden vom BMÖDS/Sektion II-Sport zur Erhöhung der Transparenz im Bereich der Bundes-Sportförderungen und Information der Bevölkerung in § 39 BSFG 2017 normierte Daten, darunter die Bezeichnung des Fördernehmers, die Höhe der Förderung, die Förderbereiche sowie das Kalenderjahr der Förderung der Öffentlichkeit über das Internet und für einen Zeitraum von sieben Jahren zugänglich gemacht.
17. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung der Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit gewährten Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 idgF, in jeweiliger Abstimmung mit dem BMÖDS/Sektion II-Sport sowie die Verpflichtung der Erfüllung europarechtlicher Transparenzvorschriften durch Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Gewährung von staatlichen Beihilfen entsprechend der VO (EU) Nr. 651 /2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (siehe Punkt 5).

## IV. Förderbare Leistungen/Kosten

### Allgemeines

18. Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, und dann auch nur in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind.

### Katalog nicht förderbarer Kosten/nicht abrechenbarer Leistungen

19. Bundes-Sportförderungsmittel dürfen insbesondere **nicht verwendet** und abgerechnet werden (diese werden nicht anerkannt) für:
  - den Erwerb von Grundstücken;
  - die Aufschließung von Grundstücken;
  - Zwischenfinanzierungen;
  - alkoholische Getränke, Rauchwaren, Pay-TV, Minibar;
  - Trinkgelder;
  - Gastgeschenke, Blumenkauf;
  - Ankauf von Wert- und Gebrauchsgegenständen als Ehrenpreise;
  - Erwerb von Gutscheinen aller Art;
  - Mahnspesen, Säumniszuschläge und Strafgebühren;
  - Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von gewerblichen Gastronomie- oder Sportartikelhandelsbetrieben, sowie von rein kommerziell genutzten Sportbetrieben (z.B. Kantinen oder Sportgeschäften auf Sportanlagen);
  - Repräsentationskleidung für Aktive und Funktionäre, sofern die Anschaffung von Repräsentationskleidung nicht gesondert genehmigt wurde;
  - Prämien, die nicht Bestandteil eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses sind und allfällig vorgesehene Gehaltsobergrenzen überschreiten;
  - Dotierung von Abfertigungen;

- Bildung von Rücklagen und Rückstellungen;
- Kautionen, Depositen und Haftungsrücklässe;
- Autobahnvignetten, Mautgebühren und Parkgebühren;
- Preisgelder;
- Startgelder.

### **Umsatzsteuer**

20. Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallene Umsatzsteuer ist grundsätzlich keine förderbare Ausgabe. Dies gilt auch dann, wenn die - auf welche Weise auch immer - rückforderbare Umsatzsteuer vom Förderungsnehmer tatsächlich nicht zurückerhalten wird.
21. Die Umsatzsteuer kann nur dann als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden, wenn der Förderungsnehmer nachweist, dass er diese tatsächlich und endgültig zu tragen hat und somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

## **V. Gewährung/Abwicklung der Förderung**

### **A) Allgemeine Grundsätze**

22. Der Förderungsnehmer ist bereits bei Antragstellung verpflichtet, sämtliche Informationen (und gegebenenfalls auch Nachweise) wahrheitsgemäß und vollständig zur Erfüllung der obigen Verpflichtungen mitzuteilen und beizubringen. , Diese Mitteilungsverpflichtungen des Förderungsnehmers umfassen auch Informationen über Förderungen, um die nachträglich angesucht wird.

Insbesondere hat der Förderungsnehmer entsprechend § 17 ARR 2017 bereits bei Antragstellung die Verpflichtung, sämtliche Informationen betreffend die Höhe der Mittel, die andere anweisende Organe des Bundes oder andere Rechtsträger für dieselbe Leistung oder dasselbe Projekt in Aussicht stellen, gewähren oder für die angesucht wurde, wahrheitsgetreu und vollständig anzugeben.

Ebenso hat der Förderungsnehmer wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben, welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln und EU-Mitteln dergleichen Art, wenn auch mit unterschiedlicher Zweckwidmung, in den letzten 3 Jahren vor Einbringung des Förderansuchens erhalten wurden.

### **Widmungsgemäße Verwendung**

23. Bundes-Sportförderungsmittel sind vom Förderungsnehmer ausschließlich für die jeweiligen in den §§ 14ff BSFG 2017 normierten, nach den Vertragsbedingungen festgelegten und/oder nach den bei der Gewährung der jeweiligen Bundes-Sportförderung in den Förderungsvereinbarungen/Förderungszusagen festgelegten Förderungszwecken widmungsgemäß zu verwenden.

### **Sorgfaltsmaßstab**

24. In Entsprechung der in Art 51 Abs 8 B-VG normierten Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit hat der Förderungsnehmer bei der Durchführung und Abrechnung des geförderten Projektes die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers und stets die erforderliche Umsicht und Sachkenntnis obwalten zu lassen.
25. Der Förderungsnehmer ist für die ordnungsgemäße Verwendung/Verwaltung der Bundes-Sportförderungsmittel verantwortlich. Dies auch dann, wenn Bundes-Sportförderungsmittel berechtigterweise an juristische oder natürliche Subempfänger (Landesverband oder sonstiges Mitglied eines Bundes-Verbandes, Verein, Athleten oder Funktionär etc.) sowie Projektpartner weitergegeben werden.

### **Einhaltung gesetzlicher Rahmenbestimmungen**

26. Der Förderungsnehmer hat bei der Verwendung von Bundes-Sportförderungsmitteln auch sämtliche anderen für das Projekt einschlägigen und anwendbaren rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten und einzuhalten.
27. So sind vom Förderungsnehmer insbesondere auch die relevanten Bestimmungen der Vereinsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen (VereinsR 2001) samt Wartungserlässen, die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 (ADBG 2007) idGF, ddas Gleichbehandlungsgesetz (GIBG), das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), das Datenschutzgesetz (DSG) und der Verordnung (EU)

2016/679 zum Schutze natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (...) ABI.Nr. L 119 vom 04.05.2016 S1 idF ABI.Nr. L 314 vom 22.11.2016 S71 (DSGVO) und insbesondere auch die einschlägigen sozialrechtlichen und steuerrechtlichen und vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

28. Auf den Inhalt und die Folgen des § 153b Strafgesetzbuch (StGB) - FÖRDERUNGSMISSBRAUCH wird ausdrücklich hingewiesen.

### **Bau-, Liefer- und sonstige Dienstleistungen**

29. Hinsichtlich Bau-, Liefer- und sonstiger Dienstleistungen sind vom Förderungsnehmer (bzw. auch von möglichen Subempfängern/Projektpartnern) grundsätzlich die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVerG 2006), BGBl I Nr. 17/2006 idGF (Ausschreibungspflicht etc.), zu berücksichtigen und einzuhalten.
30. Der Förderungsnehmer hat jedenfalls unbeschadet der Bestimmungen des BVerG 2006 zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, soweit dies im Hinblick auf die Auftragshöhe zweckmäßig ist.

### **Gebarung**

31. Der Förderungsnehmer hat für die Abwicklung und Verwendung von Bundes-Sportförderungsmitteln gemäß § 14 BSFG 2017 ein gesondertes Konto (Subkonto) einzurichten.
32. Bei der Weitergabe der Förderungsmittel bis zum Letztverbraucher ist nach Möglichkeit vom bargeldlosen Zahlungsverkehr Gebrauch zu machen.

### **UID-Nummer**

33. Soweit Förderungsnehmer als Unternehmer im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringt, für die das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, ist jedenfalls die dem Unternehmer vom Finanzamt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzuführen.

## **B) Förderungsabwicklung**

### **Eigenleistung**

34. Im Hinblick auf das allgemeine Förderungsziel, der „Hilfe zur Selbsthilfe“, ist der Förderungsnehmer grundsätzlich verpflichtet, Eigenleistungen für das jeweilige Projekt zu erbringen.
35. Eigenleistungen des Förderungsnehmers sind sowohl Eigenmittel im engeren Sinn (Barmittel - cash) als auch eigene Sach- oder Arbeitsleistungen (value-in-kind), Kredite oder Beiträge Dritter. Etwaige Förderungen (cash oder value-in-kind) anderer (öffentlicher) Rechtsträger sind jedoch gesondert auszuweisen.

### **Zügige Durchführung/Mitteilungsverpflichtung des Förderungsnehmers**

36. Der Förderungsnehmer hat mit der Durchführung des Förderungsvorhabens nach dem vereinbarten Zeitplan ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderungsmittel zu beginnen und dieses entsprechend dem Zeitplan zügig durchzuführen und innerhalb der vereinbarten (ansonsten angemessenen) Frist abzuschließen
37. Der Förderungsnehmer hat dem BMÖDS/Sektion II-Sport alle Ereignisse, welche
- die Durchführung des Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder
  - eine Änderung der vereinbarten Bedingungen erfordern würden
- unverzüglich, vollinhaltlich, vollständig und aus eigener Initiative anzuzeigen.

### **Rückerstattung/Einstellung der Förderung/Rückforderungsgründe**

38. In Entsprechung des § 25 ARR 2014 idGF und unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche hat der Förderungsnehmer über Aufforderung des BMÖDS/Sektion II-Sport (bzw der Europäischen Union) die bereits erhaltenen Förderungen aus Bundes-Sportförderungsmitteln des § 14 BSFG 2017 ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten (wobei noch nicht zurückgezahlte Förderungsdarlehen sofort fällig gestellt werden und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungen erlischt), sofern

- der **Mitteilungs- und Anzeigeverpflichtung** nach den Punkten 22 sowie nach den Punkten 36 bis 37 und dem Punkt 42 sowie dem Punkt 45-46 nicht oder nicht im festgesetzten Ausmaß nachgekommen wurde,
  - Organe und Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union sonst über wesentliche Umstände der Gewährung, der Abwicklung, der Kontrolle und Abrechnung der Förderung **nicht, unrichtig oder unvollständig unterrichtet** wurden,
  - der **Berichtspflicht** gemäß den Punkten 54 bis 59 nicht oder nicht in der vereinbarten Weise nachgekommen wurde,
  - Nachweise und Unterlagen nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung erfolglos geblieben ist,
  - Förderungsmittel ganz oder teilweise **widmungswidrig verwendet** wurden,
  - der für das Vorhaben **vereinbarte Förderungszweck** oder sonstige Vereinbarungen/Voraussetzungen, die das Erreichen des Förderungszwecks sichern sollen, **nicht eingehalten** wurden,
  - dem **Verpfändungsverbot**, dem **Abtretungsverbot** gemäß Punkt 49 zuwider gehandelt wurde oder durch Anweisungen sonst in irgendeiner Weise vereinbarungswidrig bzw. zweckwidrig über die Förderung verfügt wurde,
  - das Förderungsvorhaben nicht oder nicht in der vereinbarten Weise bzw. nicht entsprechend der Verpflichtung nach den Punkten 35 bis 36 durchgeführt wurde,
  - die gemäß § 14 BSFG 2017 gewährten Bundes-Sportförderungsmittel **nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß abgerechnet** wurden, vereinbarte Verwendungsnachweise nicht in der vereinbarten Frist vorgelegt werden und eine schriftliche Mahnung unter **einmaliger** Setzung einer angemessenen Nachfrist mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen an den Förderungsnehmer erfolglos geblieben ist,
  - vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsfrist gemäß Punkt 60 im Zuge einer Überprüfung einer widmungsgemäßen Verwendung nicht entsprochen wurde, sowie die im Fall des Punktes 86 - Aufbewahrungspflicht von Originalbelegen - nicht entsprochen wurde,
  - die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 (ADBG 2007) idGF nicht eingehalten wurden,
  - die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) nicht eingehalten wurden,
  - die Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) nicht eingehalten wurden,
  - die Bestimmungen des Diskriminierungsverbots des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) nicht eingehalten wurden oder
  - die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVergG 2006),
  - im Zuge des Förderungsvertrages gegen Punkt 13 verstoßen wurde sowie
  - die Bestimmung des Punktes 30 nicht eingehalten wurde.
39. Ist ein Vorhaben ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt worden oder kann dieses nur teilweise durchgeführt werden, kann das BMÖDS/Sektion II-Sport (unbeschadet der Einhaltung der entsprechenden Mitteilungsverpflichtungen des Förderungsnehmers) vom Erlöschen des Anspruchs und von der Rückerstattung (Fälligstellung des Darlehens) der auf den durchgeführten Teil des Vorhabens entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn dieser Teil für sich allein förderungswürdig ist.

### Verzinsung/Verzugszinsen

40. Die Verzinsung von Rückzahlungsbeträgen erfolgt vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.
41. Für den Fall des Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen festgelegt. Bei Verzug von Unternehmen liegen diese bei 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges. Andernfalls werden 4 Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, jedenfalls mindestens jedoch 4 Prozentpunkte festgelegt. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

### **Gewinnerzielung aus einer geförderten Leistung**

42. Sofern eine Leistung überwiegend aus Bundesmitteln gefördert wird, dies mit dem Förderungszweck vereinbar ist, und es im Hinblick auf die Eigenart der Leistung wirtschaftlich gerechtfertigt erscheint, ist in Entsprechung der Bestimmungen der ARR 2014 vom Förderungsnehmer die Höhe eines mittelbar und/oder unmittelbar erzielten Gewinnes (Überschusses) aus der Leistung während oder innerhalb von 5 Jahren nach der Durchführung (z.B. durch die gewinnbringende Aus- bzw. Verwertung einer Leistung) unverzüglich dem BMÖDS/Sektion II-Sport anzuzeigen.
43. Auf Verlangen des BMÖDS/Sektion II-Sport ist dieses maximal bis zur Höhe der erhaltenen Förderung am Gewinn (Überschuss) zu beteiligen.

### **Langlebige Wirtschaftsgüter – Nutzungsdauer, Weitergabe bzw. Verkauf**

44. Unbewegliches Vermögen und bewegliche Sachgüter mit einem Anschaffungswert von mehr als € 400,00 die aus Bundes-Sportförderungsmitteln gemäß § 14 BSFG 2017 (mit-)finanziert wurden und nicht nach Punkt 19 von der Förderung ausgeschlossen sind, gelten nach diesen Vertragsbedingungen als langlebige Wirtschaftsgüter.

Hiezu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich

- Wohnungen, Gebäude oder sonstige Immobilien;
- Sportstätten und sonstiges unbewegliches Anlagevermögen (z.B. Hallen, Freiluftsportanlagen);
- Grundstückseinrichtungen (z.B. Parkplätze, Umzäunungen, Brücken, Grünanlagen);
- Betriebsanlagen allgemeiner Art (z.B. Solaranlagen, Sprinkleranlagen, Alarmanlagen, Klimaanlage);
- Betriebs- und Geschäftsausstattung (z.B. Büroeinrichtung, PC, EDV-Systeme);
- sportwissenschaftliche und -medizinische, technische Maschinen und Geräte;
- Sportgeräte;
- Fahrzeuge (insbesondere PKW, Transporter) und
- sportspezifische Fahrzeuge und Maschinen (bspw. Markierungswagen).

Über diese langlebigen Wirtschaftsgüter, die mit Förderungsmitteln nach § 14 BSFG 2017 (mit-)finanziert wurden, hat der Förderungsnehmer entsprechende Verzeichnisse zu führen, aus denen die Daten der Anschaffung, die vorgesehene Nutzungsdauer, die Art der Verwendung und des Einsatzes des Wirtschaftsgutes sowie die Zuordnung des Wirtschaftsgutes zu dem jeweils geförderten Projekt hervorgehen.

45. Die Nutzungsdauer von langlebigen Wirtschaftsgütern ist (unter Beachtung der (einkommens-, steuerrechtlichen Vorgaben) grundsätzlich durch den Förderungsnehmer festzulegen. Eine Hilfestellung bieten die AfA-Tabellen aus Deutschland, die der Website des BMF entnommen werden können. Die vorgesehene Nutzungsdauer ist dem BMÖDS/Sektion II-Sport anzuzeigen.
46. Der Wegfall oder wesentliche Änderung des Verwendungszwecks für die Verwendung von und insbesondere der Verkauf und/oder Weitergabe von langlebigen Wirtschaftsgütern, deren Ankauf oder Errichtung aus Bundes-Sportförderungsmitteln (mit-)finanziert wurde, innerhalb der vorgesehenen Nutzungsdauer sind dem BMÖDS/Sektion II-Sport unverzüglich anzuzeigen.
47. In obigem Fall (**Punkt 46**) kann das BMÖDS/Sektion II-Sport vom Förderungsnehmer verlangen, entweder
- die für die Anschaffung aufgewendeten Bundes-Sportförderungsmittel anteilmäßig in Eingang zu stellen,
  - eine angemessene Abgeltung zu leisten,
  - das betreffende Wirtschaftsgut in das Eigentum des Bundes zu übertragen oder
  - dem BMÖDS/Sektion II-Sport das betreffende Wirtschaftsgut zur weiteren Verwendung zur Verfügung zu stellen.
48. Als angemessene Abgeltung gemäß Punkt 47 ist der Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszweckes, des Verkaufs oder der Weitergabe anzusetzen. Sofern anteilige Mittel aus der Bundes-Sportförderung gemäß § 14 BSFG 2017 für die Anschaffung der Sache verwendet wurden, ist nur der entsprechende aliquote Anteil des Verkehrswertes anzusetzen.

### **Abtretung/Anweisung/Verpfändung der Förderung**

49. Der Förderungsnehmer ist nicht berechtigt, über Ansprüche aus der gewährten Bundes-Sportförderung durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere als der vereinbarten oder sonst zweckwidrigen Weise zu verfügen.

### **Logonachweis**

50. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, bei aus Mitteln der Bundes-Sportförderung geförderten Projekten und Maßnahmen einen Hinweis (Logo des BMÖDS) auf die Unterstützung des Projekts durch Bundes-Sportförderungsmitteln anzuführen bzw. sichtbar anzubringen. Ausführlichere Regelungen (insbesondere hinsichtlich der Verwendung bestimmter Logos) können bei Bedarf in der Förderungsvereinbarung getroffen werden. Hinsichtlich der Verwendung des Logos sind die entsprechenden Verwendungsrichtlinien des Bundes einzuhalten.

## **C) Kontrolle der Förderung**

### **Allgemeines**

51. Die widmungsgemäße Verwendung der gemäß § 14 BSFG 2017 gewährten Bundes-Sportförderungen umfasst nach Abschluss der Förderungsmaßnahmen die sachliche und die rechnerische Prüfung.

Im Rahmen der sachlichen Prüfung ist festzustellen, ob die überwiesene Bundes-Sportförderung der für den bestimmten Zweck (= Zweckwidmung) dem Grunde nach verwendet wurde.

Im Rahmen der rechnerischen Prüfung ist festzustellen, ob die Zahlenangaben (z.B. Menge, Preis, Zeitraum, Einheitssatz) der Höhe nach vollständig und richtig sind. Hiefür sind neben den vertraglich vereinbarten Bestimmungen auch die Bestimmungen des Abschnitts „Abrechnung von Förderungen“ dieser Vertragsbedingungen zu beachten und einzuhalten.

### **Rechnungshof**

52. Der Förderungsnehmer ist mit Gewährung einer Bundes-Sportförderung einer Prüfung der Verwendung dieser Bundes-Sportförderungsmittel durch den Bundesrechnungshof im Sinne des § 13 Abs. 3 des RHG 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idgF, unterworfen.

### **Teilnehmerlisten**

53. Zur Nachweisung der tatsächlichen Inanspruchnahme einer Leistung oder einer in die Abrechnung gebrachten Veranstaltung sind vom Förderungsnehmer immer Teilnehmerlisten vorzulegen. Diese Teilnehmerlisten sind durch die Teilnehmer persönlich zu bestätigen. Vertretungsweise Bestätigungen sind nur durch hierzu ausdrücklich Bevollmächtigte bzw. bei unmündigen Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter möglich.

Bei umfangreichen Teilnahmen von Veranstaltungen, z.B. bei Schulveranstaltungen, ist der Nachweis der tatsächlichen Teilnahme durch namentliche Anführung der Teilnehmer und Bestätigung durch die verantwortliche Lehrkraft oder den verantwortlichen Übungsleiter bzw. Koordinator oder Trainer zu erbringen.

### **Berichtspflicht des Förderungsnehmers**

54. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, dem BMÖDS/Sektion II-Sport spätestens bis zum festgelegten Termin einen schriftlichen (Sach-) Bericht über die Durchführung des aus Bundes-Sportförderungsmitteln geförderten Vorhabens zu erstatten. Dieser dient zur sachlichen Überprüfung der Verwendung der Förderung.

55. Dieser Bericht hat jedenfalls

- den Nachweis/die Darstellung über die (vollständige) Durchführung des Vorhabens,
- den Nachweis/die Darstellung über die entsprechend der Zweckwidmung festgelegte Verwendung und Einsatz der gewährten Förderungsmittel,
- den Nachweis/die Darstellung des erzielten Erfolges mit Bezug auf die Zielsetzung der jeweiligen Förderungsvereinbarung/Förderungszusage,
- die Darstellung der mit den Bundes-Sportförderungsmitteln erzielten Wirkung unter Angabe geeigneter Indikatoren entsprechend der jeweiligen Förderungsvereinbarung/Förderungszusage, sowie
- den Nachweis über die Verwendung des Logos entsprechend Punkt 60

zu enthalten.



56. Der Bericht hat weiters die Vorlage sämtlicher für das geförderte Projekt geforderten zahlungsmäßigen Nachweise für die rechnerische Überprüfung zu enthalten.
57. Die Berichterstattung hat sich stets auf das gesamte Vorhaben zu erstrecken. Hat der Förderungsnehmer für das Vorhaben auch eigene Mittel eingesetzt oder von einem dritten Rechtsträger Mittel erhalten, so haben sich die Darlegungen in dem Bericht auf sämtliche mit dem Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben des Förderungsnehmers zu erstrecken.
58. Das BMÖDS/Sektion II-Sport ist berechtigt, vom Bericht einen zur Veröffentlichung geeigneten Kurzbericht anzufordern.
59. Ergänzend zu diesem Sachbericht kann das BMÖDS/Sektion II-Sport zu einzelnen Förderungsvorhaben in der Förderungsvereinbarung/Förderungszusage einen Evaluierungsbericht über das geförderte Projekt beziehungsweise über die geförderte Maßnahme verlangen. Für die Erstellung derartiger Evaluierungsberichte sowie die Auswahl der Methode und die Darstellung von Ausgangs- und Zieldaten des Evaluierungsberichtes ist der Förderungsnehmer im Einvernehmen mit dem BMÖDS/Sektion II-Sport verantwortlich. Evaluierungsberichte sind auf Rechnung des Förderungsnehmers durchzuführen.

### **Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht des Förderungsnehmers**

60. Der Förderungsnehmer hat alle erforderlichen Aufzeichnungen zu führen, die dem BMÖDS/Sektion II-Sport die Überprüfung und Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Bundes-Sportförderungsmittel ermöglichen, und diese einschließlich sämtlicher Bücher und der (Original-)Belege, die sich auf die jeweils geförderten Projekte beziehungsweise Maßnahmen beziehen, **10 Jahre** aufzubewahren. Die Zehn-Jahres-Frist beginnt mit dem Ende des Jahres der Auszahlung der letzten Rate durch das BMÖDS/Sektion II-Sport.

### **Auskunftspflicht des Förderungsnehmers**

61. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, zur Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Bundes-Sportförderung insbesondere den Organen des BMÖDS und der Europäischen Union die Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Vorhabens dienenden Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu erteilen, wobei über den Zusammenhang das Prüforgan entscheidet. Ebenso hat der Förderungsnehmer eine entsprechende Einsichtnahme bei und Auskunfterteilung von sämtlichen mit ihm verbundenen Gesellschaften und Verbänden/Vereinen sicherzustellen.
62. Der Förderungsnehmer hat sicherzustellen, dass das BMÖDS/Sektion II-Sport sämtliche im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Förderungsvorhaben Auskünfte bei Dritten, insbesondere bei Finanzbehörden und Bankinstituten, einholen kann.

## **VI. Abrechnung von Förderungen**

### **A) Allgemeine Bestimmungen für die Abrechnung von Förderungen**

63. Der Förderungsnehmer darf keine höheren als die branchenüblichen Preise bzw. Vergütungen abrechnen. Hinsichtlich abrechenbarer Höchstgrenzen und Höhe der jeweiligen förderbaren Kosten gelten die speziellen Regelungen „Kostentypen“ gemäß den Punkten 94 bis 122.

### **Vorlagetermin/Fristerstreckung**

64. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, bis zu dem in der Förderungsvereinbarung/Förderungszusage des BMÖDS/Sektion II-Sport gesetzten Abrechnungstermin die vollständige Abrechnung (inklusive sämtlicher für die Preisangemessenheit erforderlichen Unterlagen, wie etwa Rechnungen, Honorarnoten etc.) dem BMÖDS/Sektion II-Sport, 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 12 vorzulegen. Sofern für die Vorlage der Abrechnung kein Termin vorgegeben ist, gilt der gesetzte Termin für die Vorlage des Berichts (entsprechend der Punkte 54 bis 59) als Abrechnungstermin.

Sollte die Einhaltung des Termins für die Abrechnung nicht möglich sein, so ist dem BMÖDS/Sektion II-Sport vom Förderungsnehmer unter ausführlicher Angabe von stichhaltigen Gründen zumindest 2 Wochen vor Eintreten der Frist ein schriftliches Ansuchen um Fristerstreckung vorzulegen. Eine Erstreckung der Frist wird nur dann gewährt, sofern die Nichteinhaltung des Termins vom Förderungsnehmer selbst nicht zu vertreten ist. Eine Erstreckung der Frist wird ausschließlich schriftlich gewährt. Eine Fristerstreckung wird vom Förderungsgeber entsprechend den angegebenen Gründen festgelegt, wird jedoch maximal **6 Monate**

nach der ursprünglichen gesetzten Frist festgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Förderungsnehmer die vollständige Abrechnung samt Belegen vorzulegen.

### **Förderungszweck**

65. Der in den jeweiligen Förderungsvereinbarungen/Förderungszusagen vereinbarte und festgelegte Förderungszweck wird im Zuge jeder Abrechnung der jeweiligen Prüfung zugrunde gelegt.

### **Ordnungsgemäß vorgenommene Abrechnung**

66. Die Abrechnung gilt dann als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie vom BMÖDS/Sektion II-Sport genehmigt worden ist und der Förderungsnehmer schriftlich entlastet wird. Sämtliche Abrechnungsunterlagen werden dem Förderungsnehmer nach erfolgter sachlicher und rechnerischer Prüfung durch das BMÖDS/Sektion II-Sport wieder rückgemittelt bzw. verbleiben, soweit der Förderungsnehmer selbst an der Kontrolle teilnimmt, beim Förderungsnehmer.

### **Umfang und Inhalt der Abrechnung**

67. Zur Sicherstellung eines effektiven, effizienten und raschen Abrechnungsvorganges hat die Abrechnung zu umfassen:

- Geschäftszahl jenes Schreibens des BMÖDS/Sektion II-Sport, mit dem die Bundes-Sportförderung gewährt wurde;
- einen schriftlichen Bericht entsprechend der Punkte 54 bis 59;
- Unterlagen und Dokumentationen zum geförderten Projekt beziehungsweise zur geförderten Maßnahme entsprechend der Förderungsvereinbarung/Förderungszusage des BMÖDS/Sektion II-Sport (z.B. Evaluierungsbericht, Studien, Statistiken, Publikationen usw.);
- Nachweis der Anbringung bzw. Verwendung des Logos des BMÖDS/Sektion II-Sport gemäß Punkt 50;
- Kostenzusammenstellung bzw. Aufstellung mit Nummerierung der Belege aufgegliedert nach Förderbereichen und geförderten Maßnahmen;
- Rechnungsbelege entsprechend den Punkten 68, 74 bis 75 und 77 bis 83;
- Nachweis des Zahlungsflusses vom Förderungskonto des Förderungsnehmers bis zum Letztverbraucher gemäß den Punkten 86 bis 90, sowie Punkt 92;
- Anbringen eines Vermerkes, dass Teile der vorgelegten Abrechnung oder davon bei einer anderen Abrechnungsstelle bzw. bei der Bundes Sport GmbH einzureichen ist oder bereits eingereicht wurden.

### **Aufstellung der Rechnungsbelege**

68. Sämtliche vorzulegende Rechnungsbelege sind in einer erschöpfenden Aufstellung (mittels Excel Liste oder Ähnlichem) zu erfassen und entsprechend dieser Aufstellung zu nummerieren.

Diese Aufstellung hat neben der Nummerierung der Rechnungsbelege, Spalten mit der Angabe

- des Datums der Rechnung,
- des Namens des Rechnungsausstellers,
- sowie ggfs die UID Nummer,
- den Rechnungsbetrag sowie
- die Rechnungsnummer

zu enthalten.

### **Entwertung**

69. Eine Entwertung von Abrechnungsbelegen (Rechnungs- und Zahlungsbelegen) ist grundsätzlich vom BMÖDS/Sektion II-Sport vorzunehmen. Von diesem Erfordernis kann (bspw. aufgrund der Eigenart der Förderung) nur in den jeweiligen Förderungsvereinbarungen/Förderungszusagen bzw. in den Durchführungsbestimmungen auf der Homepage festgehaltenen Ausnahmen abgegangen werden.

### **Förderungszeitraum**

70. Für die Anerkennung und Abrechenbarkeit einer Zahlung ist der in der Förderungsvereinbarung/Förderungszusage festgelegte Förderungszeitraum ausschlaggebend.

### **Skonti und Rabatte**

71. Werden von einem die Rechnung ausstellenden Unternehmen ein Skonto bzw. Rabatte angeboten, ist nur der verminderte Betrag abrechenbar.

## **Einnahmen**

72. Werden im Rahmen einer mit Bundes-Sportförderungsmitteln gemäß § 14 BSFG 2017 geförderten Maßnahme oder eines Projektes Einnahmen erzielt, sind diese bei der Abrechnung umfassend und vollständig auszuweisen und in Eingang zu stellen.

## **B) Besondere Bestimmungen für die Abrechnung von Förderungen**

### **a) Rechnungsbelege und Zahlungsfluss**

#### **Allgemeines**

73. Bei der Abrechnung ist der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von Bundes-Sportförderungsmitteln
- durch Vorlage von Rechnungsbelegen zu erbringen
  - und der Zahlungsfluss vom Förderungsnehmer bis zum Letztverbraucher lückenlos nachzuweisen.
74. Der Förderungsnehmer hat zur Abrechnung dem BMÖDS/Sektion II-Sport Rechnungen grundsätzlich im Original vorzulegen. Von diesem Erfordernis kann durch den Förderungsgeber lediglich dann abgegangen werden, wenn dies der Förderungsnehmer ausreichend und ausführlich schriftlich begründet (zB Buchhaltung ausschließlich über E-Rechnungen).
75. Für den Fall, dass von dem Originalerfordernis abgegangen wurde, hat der Förderungsnehmer die Originalrechnungen bei sich entsprechend den Anforderungen des Punktes 70 aufzubewahren und auf Aufforderung des BMÖDS/Sektion II-Sport vorzulegen, bzw. im Zuge von Prüfungen den jeweiligen Prüforganen vorzuweisen. Kann der Förderungsnehmer im Zuge von durchzuführenden Prüfungen oder im Zuge von durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport angeordneten Sonderprüfungen die Vorlage einer Originalrechnung bei sich nicht nachweisen, kann auch im Nachhinein eine Rückforderung erfolgen (siehe Punkt 38).
76. Zahlungsnachweise können dem BMÖDS/Sektion II-Sport jedoch auch in Kopie vorgelegt werden, sofern in den jeweiligen Förderungsvereinbarungen/Förderungszusagen nicht die Vorlage von Originalzahlungsbelegen bestimmt ist oder deren Vorlage durch den Förderungsgeber besonders begründet wird.

#### **Rechnungen**

77. Rechnungen, die für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von Bundes-Sportförderungsmitteln verwendet werden, haben entsprechend § 11 UStG 1994 idgF folgende Informationen zu enthalten:
- Name und Anschrift des Rechnungslegers;
  - Name und Anschrift des Rechnungsempfängers;
  - Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistungen;
  - Tag/Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung;
  - Entgelt für die Lieferung/sonstige Leistung und den anzuwendenden Steuersatz (bei Steuerbefreiung oder Differenzbesteuerung einen Hinweis auf diese);
  - gegebenenfalls die UID Nummer des Rechnungsempfängers/Rechnungslegers;
  - Ausstellungsdatum;
  - gegebenenfalls Skonti und Rabatte;
  - eindeutige Nummerierung.
78. Es werden nur solche Rechnungen/Belege anerkannt, aus denen klar und eindeutig ersichtlich ist, dass sie sich auf konkrete Maßnahmen, Projekte oder Athleten beziehen, für die die Bundes-Sportförderung gewährt worden ist.
79. Pauschalrechnungen ohne konkreten Leistungsinhalt (bspw. „Diverses“), konkreter Leistungsbezeichnung oder konkreten Leistungszeitraum werden nicht anerkannt und sind daher nicht abrechenbar.
80. Ebenso werden Eigenbelege nicht anerkannt und sind daher nicht abrechenbar.
81. Rechnungen müssen grundsätzlich auf den Förderungsnehmer lauten. Ausgenommen davon sind Rechnungen, die von einem Subempfänger (Landesverband oder sonstiges Mitglied eines Bundes-

Verbandes, Verein, Athlet oder Funktionär etc.) sowie Projektpartner bzw. von einer beauftragten Person oder beauftragten Organisation in Entsprechung und Übereinstimmung mit der jeweiligen Förderungsvereinbarung/Förderungsusage bezahlt wurden.

82. Der Rechnungstext muss allgemein verständlich sein und die Leistung genau bezeichnen. Ist dies nicht der Fall, so ist der Text schriftlich zu erläutern.
83. Rechnungen in Form von Kassenbons beziehungsweise -streifen sind Aufstellungen über die gekaufte Ware und den Verwendungszweck beizulegen.

### **Rechnungen aus dem Ausland**

84. Rechnungen aus dem Ausland können von den Erfordernissen gemäß Punkt 88 abweichen, wobei Zahlungszweck, Entgelt und Tag/Zeitraum sowie Inhalt der Lieferung/Leistung eindeutig erkennbar sein müssen (ggf. durch Anbringung einer Übersetzung). Die jeweiligen steuerrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
85. Bei Verrechnungen von Belegen in ausländischen Währungen sind auf dem Beleg der seinerzeitige offizielle Tagesumrechnungskurs und der entsprechende Eurobetrag bzw. bei Bezahlung mit Kreditkarte der offizielle Tageskurs bei Abbuchung und der entsprechende Eurobetrag anzugeben. Sind Rechnungen in ausländischer Währung ausgestellt, die für das BMÖDS/Sektion II-Sport nicht nachvollziehbar sind bzw. ist bei diesen Rechnungen eine allfällig erfolgte Barzahlung nicht eindeutig ableitbar, werden diese nicht anerkannt und sind daher nicht abrechenbar.

### **Zahlungsfluss/Zahlungsbestätigungen/Kontoauszüge**

86. Die erfolgte Zahlung ist durch Nachweis des Zahlungsflusses vom für die Bundes-Sportförderungsmittel eingerichteten Konto des Förderungsnehmers bis zum Letztverbraucher lückenlos zu erbringen. Dieser Nachweis kann auch durch Vorlage von Kontoauszügen in Kopie erbracht werden (siehe Punkt 87).
87. Die erfolgte Zahlung ist jedenfalls mit der jeweiligen Kontonummer (bzw. IBAN und BIC) und den Empfängerdaten eindeutig nachzuweisen.
88. Im Falle der Weitergabe von Förderungsmittel an einen Subempfänger (siehe Punkt 92) ist zusätzlich ein Überweisungsbeleg vom Förderungsnehmer an die Unterorganisation bzw. zur beauftragten Person oder Organisation bis zum Letztverbraucher beizulegen, um den Zahlungsfluss zu dokumentieren. Dies gilt sinngemäß auch für Letztempfängerlisten.
89. Wurden Zahlungen aufgrund eines Dauer- oder Einziehungsauftrages geleistet, so sind Belege, die Konto- bzw. Tagesauszüge, welche die Abbuchung aufweisen, beizulegen.
90. Bei Zahlung mittels Telebanking sind die gesamte Liste der Zahlungen und der Kontoauszug beizulegen.

### **Barzahlung**

91. Bei Rechnungen, die bar bezahlt wurden, ist der Nachweis des Zahlungsflusses durch die Vorlage des Kassabuches zu erbringen. Dieser Nachweis kann auch durch Vorlage eines Auszugs des Kassabuches in Kopie erbracht werden, wenn auf der Kopie der Richtigkeitsvermerk des zuständigen Organs vorgenommen wurde.
92. Händisch ausgestellte Rechnungen müssen als Nachweis der Bezahlung zusätzlich enthalten:
  - Barzahlungsvermerk;
  - Zahlungsdatum;
  - Unterschrift des Empfängers;
  - Geschäftsstempel.
93. Bei gedruckten Rechnungen, die bar bezahlt wurden, muss im Text klar ersichtlich sein, dass die Rechnung bar bezahlt wurde. Ist dies nicht der Fall, muss ein handschriftlicher Zahlungsvermerk auf der gedruckten Rechnung angebracht werden und im Kassabuch nachgewiesen werden.

### **b) Kostentypen**

Die nachstehenden Kostentypen werden unter der Bedingung anerkannt, dass diese dem jeweiligen Förderungszweck entsprechen. Darüber hinaus wird auf die unter Punkt 29 dieser Vertragsbedingungen aufgelisteten nicht förderbaren Kosten verwiesen.

### **Personalkosten**

## Definitionen

94. Unter dem Kostentyp „Personalkosten“ werden verstanden: Gehälter, Honorare, Taggelder, Fahrtkosten, pauschale Reiseaufwandsentschädigungen, Überstundenpauschale, Abfertigungen (jedoch nicht Dotierungen von Abfertigungen) und Prämien, sofern sie schriftlich und als Bestandteil eines Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses vereinbart wurden.
95. Unter die gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben fallen Sozialversicherung, Lohnsteuer, Dienstgeberbeiträge, Beiträge zum Familienlastenausgleichfonds, Zuschläge zum Dienstgeberbeitrag, U-Bahn-Steuer, Kommunalsteuer, Beiträge bei Vorsorgekassen sowie sonstige im Zusammenhang mit der Beschäftigung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen notwendigen Aufwendungen (wie z.B. Auflösungsabgaben).

## Höchstgrenze

96. Als Höchstgrenze für förderbare (abrechenbare) Personalkosten inklusive aller gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben werden die jeweils unter Punkt 111 festgelegten Beträge für den „PersAufwand gesamt/Jahr“ festgesetzt.

## Verrechnung und Vorlage von Nachweisen

97. Lohn- bzw. Gehaltskosten sind durch die Vorlage von Dienst-, Angestellten- oder Werkverträgen sowie Honorarbestätigungen und/oder durch die Vorlage des Jahreslohnkontos nachzuweisen. Als Jahreslohnkonto gilt ein satzungsgemäß gefertigter Ausdruck der Lohnverrechnung.
98. Für die Verrechnung gesetzlich vorgeschriebener Abgaben wie z.B. Lohnsteuer oder Sozialversicherung sind deren Vorschreibungen und die Nachweise der erfolgten Zahlung an das Finanzamt beziehungsweise die Krankenkasse vorzulegen.
99. Honorare aus Werkverträgen sind durch eine Honorarnote zu belegen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
- Empfänger mit Adresse;
  - Leistungsumfang und Leistungsbeschreibung (inhaltlich/zeitlich);
  - Zahlungsgrund;
  - Empfangsbestätigung bei Barzahlung, sonst Überweisung unter Angabe der Kontodaten, in der Regel von IBAN und BIC;
  - Bestätigung des Empfängers, dass er selbst für Versteuerung und das Abführen von Sozialversicherungsbeiträgen Sorge trägt.

## Höhe der Personalkosten

100. Personalkosten werden bis zu folgender Höhe als förderbare Kosten für eine Abrechnung von Bundes-Sportförderungen gemäß § 14 BSFG 2017 anerkannt.

### **Führungskräfte und qualifiziertes Personal (vergleichbar mit Geschäftsführern, Referatsleitern mit Hochschulstudium bzw. vergleichbarer Spezialausbildung, wie Abteilungsleiter, Trainer - (A)):**

Netto/Monat	2.400,00 €
Brutto/Monat	4.000,00 €
PersAufwand gesamt/Jahr	72.000,00 €

- ab fünfjähriger Berufsausübung:

Netto/Monat	3.100,00 €
Brutto/Monat	5.400,00 €
PersAufwand gesamt/Jahr	96.000,00 €

### **Maturant (vergleichbar mit z.B. Co-Trainern, Lehrwarten, Sportmanagern, Sportkoordinatoren, Rechnungswesen, PR- und Öffentlichkeitsarbeit, Referenten mit Matura bzw. Spezialausbildung - (B)):**

Netto/Monat	1.900,00 €
Brutto/Monat	3.000,00 €

PersAufwand gesamt/Jahr 55.000,00 €

- ab fünfjähriger Berufsausübung:

Netto/Monat 2.500,00 €

Brutto/Monat 4.400,00 €

PersAufwand gesamt/Jahr 80.000,00 €

**Fachkräfte (vergleichbar mit z.B. Buchhaltung, Sekretärinnen, Übungsleiter, VorturnerInnen, VerwaltungsmitarbeiterInnen - (C)):**

Netto/Monat 1.600,00 €

Brutto/Monat 2.300,00 €

PersAufwand gesamt/Jahr 42.000,00 €

- ab fünfjähriger Berufsausübung:

Netto/Monat 1.700,00 €

Brutto/Monat 2.600,00 €

PersAufwand gesamt/Jahr 48.000,00 €

Eine Valorisierung dieser Höchstbeträge kann entsprechend dem Gehaltsschema des Bundes für vergleichbare Bundesbedienstete vorgenommen werden.

### Reisekosten

#### Fahrtkosten

##### Allgemeines zu Fahrtkosten

101. Bei der Abrechnung von Fahrtkosten ist grundsätzlich die günstigste Verbindung zwischen dem Wohnort und dem Ort der Veranstaltung zu wählen. Für Reisen innerhalb Österreichs sind grundsätzlich immer die öffentlichen Verkehrsmittel (2. Klasse) zu wählen.
102. Bei der Verrechnung von Fahrtkosten mittels Letztempfängerliste (ohne sonstige Belege) kann pro Person grundsätzlich unter Ausnützung aller möglichen Ermäßigungen nur der Fahrpreis für öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse) anerkannt werden.
103. Bei Verrechnung von Fahrtkosten mittels pauschaler Reiseaufwandsentschädigung (ohne sonstige Belege), werden unabhängig von der Reisedstrecke, pauschal maximal 60,00 € pro Tag bzw. maximal 540,00 € pro Monat anerkannt. Hierbei ist auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Einkommensteuergesetz Bedacht zu nehmen.
104. Ein Reisekostenausgleich kann nur im Zusammenhang mit dem Taggeld anerkannt werden. Ein Reisekostenausgleich in der Höhe von 3,00 € gebührt nur, wenn ein Taggeld ohne Fahrtkosten-Verrechnung oder mit Massenföhrderungsmittel (Bahn 2. Klasse) abgerechnet wird. Bei Taggeld und mit begründetem Kilometergeld gebührt kein Reisekostenausgleich.
105. Mit einer Reise unmittelbar in Zusammenhang stehenden Ausgaben wie die Kosten für Platzreservierung in Zügen, Reise- und Stornoversicherungen sowie Kosten für Übergepäcktransport bei Flug- oder Zugreisen (Massagetisch, Sportgeräte etc.) sind abrechenbar. Es können jedoch hierfür gesonderte Begründungen eingefordert werden.

#### Bahnfahrten

106. Für Bahnfahrten werden die Kosten von Fahrkarten der 2. Klasse mit Nachweis anerkannt und sind so zur Abrechnung zu bringen.

#### Kfz-Kilometergeld

107. Ist der Einsatz eines Kfz aus sportspezifischen (z.B. Transport von Sportgeräten), terminlichen oder wirtschaftlichen Gründen zwingend nötig bzw. geboten, können das amtliche Kilometergeld (bzw. entsprechendes Kilometergeld nach den Ansätzen der Vereinsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen) bzw. die Kosten für die Anmietung eines Fahrzeugs für die Abrechnung anerkannt werden.

Demnach gebühren für hauptamtliche Mitarbeiter das amtliche Kilometergeld in Höhe von 0,42 €, für ehrenamtliche Mitarbeiter 75% hiervon (das sind 0,32 €) pro Kilometer. Der Einsatz des Kfz ist bei sonstiger Nichtanerkennung der Kosten ausführlich schriftlich zu begründen.

108. In begründeten Ausnahmefällen kann, wenn ein Kilometergeld gebührt, zusätzlich zum vorstehenden Kilometergeld ein Transportkostenersatz in der Höhe von maximal 0,60 € pro Kilometer geltend gemacht werden.
109. Bei hauptamtlichen Mitarbeitern ist die Abrechnung notwendiger Dienstfahrten mit dem Kfz aus oben genannten Gründen mittels amtlichen Kilometergeldes bzw. bei hauptamtlichen Trainern mittels amtlichen Kilometergeldes oder pauschaler Reiseaufwandsentschädigung grundsätzlich über das Lohn- bzw. Gehaltskonto vorzunehmen. Aufzeichnungen über die Dienstfahrten sind zu führen.

### **Tankrechnungen**

110. Tankrechnungen sind abrechenbar, wenn aus wirtschaftlichen Gründen diese Kosten günstiger als Bahnfahrten 2. Klasse sind und kein Kilometergeld verrechnet wurde.
111. Tankrechnungen werden bei Miet- und Leasingautos, wenn der Miet- oder Leasingvertrag beigelegt wird und kein Kilometergeld verrechnet wird, anerkannt.

### **Flugkosten**

112. Für die Verrechnung von Flugkosten werden grundsätzlich Flüge der günstigsten Tarifstufe (in der Regel Economy-Class oder vergleichbare) anerkannt. Nur bei Flügen mit Zielen außerhalb Europas, können teurere Flüge verrechnet werden, wenn dies aus sportspezifischen, terminlichen Gründen oder auf Grund der Verfügbarkeit zwingend nötig bzw. geboten ist. In diesen Fällen ist dies bei sonstiger Nichtanerkennung der Mehrkosten schriftlich ausführlich zu begründen.
113. Die Namen der reisenden Personen sind mittels Rechnung, Tickets oder Boarding-Pässen nachzuweisen. Ist die tatsächliche Teilnahme nicht durch eine Letztempfängerliste dokumentiert, gilt Punkt 53.

### **Nächtigungskosten**

114. Nächtigungskosten können nur bei Vorliegen entsprechender Belege (Hotelrechnungen etc.) bis zu einer Höchstgrenze von 150,00 € pro Nacht und Person abgerechnet werden.
115. Für Nächtigungskosten bei Sportveranstaltungen, Trainingslagern oder anderen für den Förderungsnehmer wichtigen Veranstaltungen können diese Höchstgrenzen überschritten werden, wenn es aus sportspezifischen oder organisatorischen Gründen zwingend nötig bzw. geboten ist (z.B. bei Verwendung eines offiziellen Veranstaltungshotels, das durch den Veranstalter vorgegeben wird). Diese Überschreitung ist bei sonstiger Nichtanerkennung der Mehrkosten ausführlich schriftlich zu begründen und mittels der Ausschreibung, des Team-Manuals oder ähnlichen Unterlagen der Veranstaltung zu belegen.

### **Verpflegskosten/Taggeld**

116. Die vollen Verpflegskosten können bei Buchungen von Nächtigung/Frühstück, die halben Verpflegskosten bei Halbpension verrechnet werden. Bei Buchung von Vollpension werden grundsätzlich keine zusätzlichen Verpflegskosten anerkannt.
117. Zusätzliche Verpflegskosten, insbesondere wenn dies aus sportartspezifischen oder organisatorischen Gründen notwendig ist (z.B. wenn Getränke nicht Teil der Vollpension sind), werden anerkannt, sofern der Förderungsnehmer diese zur Verfügung stellt. Eine Anerkennung erfolgt nur, wenn die diesbezügliche Rechnung im Namen und auf Rechnung des Verbandes ausgestellt und direkt durch den Verband bezahlt wird.
118. Bei Gastronomierechnungen muss die Anzahl der Speisen und der Getränke ersichtlich sein. Es werden nur alkoholfreie Getränke anerkannt. Die Teilnahme an einer Veranstaltung ist durch unterfertigte Letztempfängerlisten oder unterfertigte Teilnehmerlisten nachzuweisen.
119. Bei der Verrechnung von Verpflegskosten mittels Letztempfängerlisten (ohne sonstige Belege) können maximal pro Person inklusive des Reisekostenausgleiches die in den Vereinsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen idgF festgelegten Beträgen abgerechnet werden. Demnach gebühren für eine Tätigkeit bis zu 4 Stunden 13,20 € und für eine Tätigkeit über 4 Stunden 26,40 €.
120. Wenn Taggeld über Letztempfängerliste oder über eine pauschale Reiseaufwandsentschädigung verrechnet wird, gibt es grundsätzlich keine zusätzlichen Verpflegskosten.

121. Bei hauptamtlichen Mitarbeitern ist die Abrechnung von Verpflegskosten und/oder Taggeldern grundsätzlich über das Lohn- bzw. Gehaltskonto vorzunehmen.

### **Sonstiges**

#### **Nenn gelder**

122. Nenn gelder sind abrechenbar, wenn sie vom jeweiligen Förderungszweck umfasst sind. Zur Dokumentation der finanziellen Bedingungen sind die jeweiligen Ausschreibungen und gegebenenfalls die Vereinbarungen vorzulegen, aus denen sowohl die Höhe des Nenn gelds als auch die damit abgedeckten Leistungen hervorgehen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Verweisungen**

123. Soweit in diesen Vertragsbedingungen auf andere Rechtsvorschriften des Bundes verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden, sofern nicht auf eine bestimmte Fassung verwiesen wird.

124. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch in einem solchen Fall, unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.